

angeschrieben am: 12.03.2025 f

abgenommen am:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

GZ: BHLB-24515/2025-5

Ggst.: Wasserverband Laßnitz, 8411 Hengsberg, Schrötten 9;
Standort: 8505 St. Nikolai im Sausal, Grötsch 64;
Gst. Nr. 940, KG: Grötsch
Geländeänderung im HQ30 Abflussbereich im Zuge der
Erweiterung des Instandhaltungsstützpunktes Grötsch
wasserrechtliche Bewilligung - Verschiebung

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Heike Braunegger
Tel.: +43 (3452) 82911-295
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leibnitz, am 12.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 20.01.2025 hat der **Wasserverband Laßnitz, Schrötten 9, 8411 Hengsberg**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Geländeänderung im HQ30 Abflussbereich im Zuge der Erweiterung des Instandhaltungsstützpunktes Grötsch** auf Gst.Nr. 940, KG Grötsch, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 10.04.2025

um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt St. Nikolai im Sausal** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag. Heike Braunegger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i. V.

Mag. Heike Braunegger
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-12T13:24:34+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	